

Erneute Öffentliche Auslegung in der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Stadt Penzberg
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet: Gewerbezentrum Seeshaupter Str. Westtangente <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung:
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 9.06.2017 (§ 4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege
	Sachbearbeiter: Frau Grosser (Kreisfachberatung/Grünordnung) Tel. 0881-681-1207 Herr Hett (Naturschutz) Tel. 0881/681-1316
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<p>Im Rahmen der nochmaligen öffentlichen Auslegung ist eine erneute differenzierte Stellungnahme von Seiten des fachlichen Naturschutzes und der Kreisfachberatung für Gartenkultur nicht erforderlich.</p> <p>Das Ausgleichsflächen- und Entwicklungskonzept für das zugeordnete Grundstück auf Sindelsdorfer Flur (Fl.-Nr. 820) ist mit der UNB abgestimmt und sollte von der Stadt bzw. den dafür Verantwortlichen konsequent und zügig umgesetzt werden. Der Stadt obliegt diesbezüglich die verantwortliche Erfolgskontrolle; die UNB kann dazu gerne unterstützend hinzugezogen werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Bestellung einer qualifizierten Umweltbaubegleitung, d.h. einer sachverständigen Person, die über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügen sollte, welches vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftsökologie vermittelt, so wie dies der Umweltbericht im Abschnitt III unter Nr. 1. ja auch vorsieht.</p> <p>Die mit der UBB beauftragte Person sollte darüber hinaus über einschlägige praktische Erfahrung verfügen. Sie hat die Aufgabe, während der Maßnahmen die Einhaltung notwendiger Auflagen, insb. von Schutz- u. Vermeidungsmaßnahmen, vor Ort zu überwachen und den ausführenden Personen für Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Die seitens der Stadt beauftragte verantwortliche und entscheidungsbefugte Person sollte geeigneterweise auch der UNB (ggf. per e-mail oder telefonisch) rechtzeitig vor Beginn entsprechender Arbeiten als Ansprechpartner benannt werden.</p> <p>Nach wie vor besteht seitens der UNB ein massives Interesse an einer zeitnahen hydrologisch-ökologischen Gesamtanierung (Renaturierung) des nördlich an das Gewerbegebiet unmittelbar angrenzenden Hoch- und Zwischenmoors „Neukirnberg bzw. Kirnberger Wiesen“. Auf unsere seinerzeitigen Stellungnahmen und fachlichen Empfehlungen auf der Basis der vorliegenden Fachgutachten dürfen wir insoweit verweisen (siehe Verfahren für einen „Ausgleichsbebauungsplan“ 2005 bis 2013).</p>

Weilheim i. OB, 6.06.2017

I.A.

Matthias Hett, BR